

Vertrag

ALLGEMEINE TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Allgemeine Teilnahmebedingungen

1. An unseren Freizeiten und Aktionen kann jede/r teilnehmen. Mit der Unterschrift auf der Anmeldung werden unsere allgemeinen Teilnahmebedingungen anerkannt, sowie die Bereitschaft erklärt, der Weisung der verantwortlichen Leitung auf der Freizeit zu folgen.

2. Anmeldungen müssen schriftlich erfolgen. Sie werden erst verbindlich, wenn sie durch die Kirchengemeinde bestätigt worden sind, die erbetene Anzahlung gezahlt wurde und die allgemeinen Teilnahmebedingungen durch den/die Erziehungsberechtigte(n) (kurz: der Erziehungsberechtigte) anerkannt worden sind. Mündliche Vereinbarungen haben nur nach schriftlicher Bestätigung Geltung.

Die Gesamtsumme ist nach Rechnungsstellung durch den Evangelischen Kirchenkreis Leverkusen fällig. Zahlbar sind die Beträge innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung.

3. Preisänderungen infolge von Tarifierhöhungen durch das Beherbergungsunternehmen oder Verteuerungen anderer Leistungen bleiben vorbehalten.

4. Die Kirchengemeinde Opladen ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die in der Ausschreibung genannte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird oder eine ordnungsgemäße Durchführung der Freizeit nicht möglich ist. Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, die Freizeitteilnehmer/innen über eine Reiseabsage unverzüglich zu informieren. Es werden die eingezahlten Beträge zurückerstattet.

5. Der Erziehungsberechtigte ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Abmeldungen werden nur schriftlich entgegengenommen. Mündliche Vereinbarungen haben nur nach schriftlicher Bestätigung Gültigkeit. Bei Rücktritt wird in jedem Fall eine

Bearbeitungsgebühr in Höhe der Anzahlung fällig. Außerdem sind der Kirchengemeinde entstandene bzw. entstehende Kosten (z.B. Schadensersatzforderungen von Transport- und Beherbergungsunternehmen) zu ersetzen. Erfolgt die Abmeldung in einem Zeitraum kürzer als 4 Wochen vor Reisebeginn, wird der gesamte Reisebetrag fällig. Diese Regelung gilt nicht, wenn der Platz durch die Freizeitleitung belegt werden kann. Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung.

6. Der Träger der Maßnahme kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Teilnehmer/die Teilnehmerin trotz Abmahnung durch den Träger oder eines seiner Beauftragten erheblich weiter stört, so dass seine weitere Teilnahme für den Träger und/oder die anderen Teilnehmer nicht mehr zumutbar ist. Dies gilt auch, wenn der Teilnehmer/die Teilnehmerin sich nicht an sachlich begründete oder durch die Rechtsvorschriften des Aufenthaltsortes gegebenen Hinweise hält. In diesem Falle erfolgt keine Kostenerstattung.

7. Die Ev. Kirchengemeinde übernimmt keinerlei Haftung bei etwaigen Beschädigungen, Verlusten, Nichteinhaltung von Vereinbarungen durch Transport- oder Beherbergungsunternehmen, sowie für sonstige Schadensfälle. Die Familien verpflichten sich, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Aufsicht der Kinder liegt bei den jeweiligen erziehungsberechtigten Personen. Haftung der Mitarbeiter/innen bleibt ausgeschlossen. Das gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

8. Die Nichtinanspruchnahme von Einzelleistungen, gleichgültig aus welchen Gründen, berechtigt nicht zur Minderung des Reisepreises und zieht keine Rückerstattung nach sich.

9. Die Nichtigkeit einzelner Bestimmungen der allgemeinen Freizeitbedingungen hat nicht die Unwirksamkeit der übrigen Vertragsbedingungen zur Folge.